Positionierung zur geplanten Reform von Abstammung, Sorge, Umgang und Unterhalt

05. Oktober 2020

Das *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz* (BMJV) hat im August 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abstammungs-, Kindschafts- und Kindesunterhaltsrechts vorgelegt, der sich aktuell in der Ressortabstimmung befindet. In der Öffentlichkeit werden seitdem einige Themen, besonders Fragen des Sorgerechts, teils äußerst kritisch diskutiert. Bundesjustizministerin Christine Lambrecht hat sich in verschiedenen Interviews ebenfalls dazu geäußert.[1]

Aus Sicht des *BUNDESFORUM MÄNNER* bleibt der bekanntgewordene Referentenentwurf allerdings weit hinter den minimalen Erwartungen an eine gleichstellungsorientierte Modernisierung des Familienrechts zurück. In dieser Legislatur soll nur noch das unbedingt Erforderliche geregelt werden, um den unerlässlichen Modernisierungserfordernissen im Familienrecht gerecht zu werden.
Als Kernziele des Entwurfs sind benannt: „die stärkere Gleichbehandlung nichtehelicher Kinder, die Gleichstellung von Frauen und Männern im Abstammungsrecht und die Förderung der Konfliktlösung und Deeskalation in Trennungsfamilien“. Genau diesen Zielen wird der Referentenentwurf unserer Ansicht nach nicht gerecht. Das Hauptaugenmerk liegt auf der rechtlichen Harmonisierung des Familienrechts mit Erfordernissen aus der jüngst eingeführten „Ehe für alle“, insbesondere der lesbischen Ehe bzw. der lesbischen Mutter-Mutter-Familie. Das ist ein wichtiger Bereich, in dem es unbestritten Regelungsbedarf gibt. Allerdings scheinen dieser Zielstellung alle anderen Bereiche im Entwurf nachgeordnet. Im Zuge der geplanten Angleichung verschiedener Rechtsbereiche werden aus Sicht des *BUNDESFORUM MÄNNER* diverse familien-ethische Paradigmenwechsel vorgenommen, die besonders die rechtliche und reale Position von Vätern betreffen. Das ist für uns so nicht hinnehmbar.

Das *BUNDESFORUM MÄNNER* ist der Überzeugung, dass Väter für die Entwicklung von Kindern wichtig sind. Je früher sie Verantwortung übernehmen und je fürsorglicher sie diese Aufgabe wahrnehmen können, desto positiver ist dies für die Entwicklung der Kinder. Eine aktive Vaterschaft fördert die Gleichstellung und trägt entscheidend zur Schließung des

[1] Siehe dazu: https://www.domradio.de/themen/soziales/2020-08-05/wahrung-des-kindeswohls-steht-im-zentrum-lambrecht-will-abstammungs-und-sexualstrafrecht-reformieren
sowie: https://www.welt.de/politik/deutschland/article216443580/Lambrecht-zu-Familienpolitik-Lesbische-Paare-von-Anfang-an-Eltern.html [zuletzt 05.10.2020]

sogenannten Gender Care Gap bei, wie auch der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hervorhebt.[2]
Im Folgenden werden wir vor allem auf diejenigen Aspekte des Referentenentwurfs näher eingehen, die für Väter bzw. Vaterschaft von besonderer Relevanz sind:

§ 1626a Abs. 3 BGB sieht künftig ein **automatisches gemeinsames Sorgerecht** für nicht-eheliche Väter vor, das unmittelbar wirksam wird, sobald die Vaterschaft gem. **§§ 1594 ff. BGB** anerkannt wurde. Das *BUNDESFORUM MÄNNER* beurteilt dies als einen längst überfälligen Schritt, um Eltern unabhängig von ihrem Familienstand im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 5 GG ein gleiches Verhältnis zu ihren Kindern zuzusichern – rechtlich wie auch hinsichtlich der alltäglichen elterlichen Verantwortungsübernahme.
Wir halten es zudem auch unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten für geboten, beiden Eltern die gemeinsame elterliche Verantwortung zuzuerkennen und andersherum betrachtet, sie auch gemeinsam in die Pflicht zu nehmen, die Verantwortung und die sich daraus ableitenden Aufgaben möglichst partnerschaftlich zum Wohle des Kindes zu übernehmen.
Dies sollte – als anzunehmender Regelfall – auch im Falle einer ungeplanten Schwangerschaft bei nicht miteinander Verheirateten gelten, soweit die Vaterschaft anerkannt wird. Denn das Recht der Kinder auf beide Eltern (Art. 9 Kinderrechtskonvention) und die elterliche Pflicht (Art. 6 Abs. 2 GG) sind nicht teilbar. Von daher sollte der Gesetzgeber alles dafür tun, eine paritätische Aufteilung der familialen Aufgaben sowie die eigenständige Existenzsicherung beider Elternteile (auch mit Blick auf das Alter) bestmöglich zu unterstützen.[3]
Dies entspricht im Übrigen auch der Zielstellung der nationalen Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung.[4]

Zaghafte Schritte in diese Richtung finden sich auch in den geplanten Neuregelungen, die das sogenannte **Wechselmodell** betreffen. Hinsichtlich des **Kindergelds** (**§ 1612b BGB**) wie auch hinsichtlich des **Barunterhalts** (**§ 1629 BGB**) wird die bisherige Versorger-Hausfrauen-Logik aufgeweicht, allerdings nur für Fälle, in denen die Betreuung strikt hälftig zwischen den nicht in Hausgemeinschaft lebenden Eltern geteilt ist. Das ist aus Sicht des *BUNDESFORUM MÄNNER* zu eng gefasst. Wir plädieren für flexiblere Berechnungsmethoden für den Fall, dass Eltern gemeinsam geteilte Verantwortung nach Trennung oder Scheidung übernehmen.

---

[2] Siehe dazu: https://www.gleichstellungsbericht.de/de/topic/2.zweiter-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung.html
sowie: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gender-care-gap [zuletzt 05.10.2020]
[3] Gleichwohl wären hier ggf. Ausnahmetatbestände zu berücksichtigen, bei denen im Falle einer ungeplanten Schwangerschaft und trotz Anerkennung der Vaterschaft nicht automatisch das gemeinsame Sorgerecht gewährt würde.
[4] Siehe dazu https://www.gleichstellungsstrategie.de/rgs-de/ziele/sorge--und-erwerbsarbeit [zuletzt 05.10.2020]

Wir halten einen Betreuungsanteil von zumindest 35 Prozent für eine sinnvolle Untergrenze, um von gemeinsam geteilter Betreuung zu sprechen. Ab hier sollte die Bemessung des Kindesunterhalts den gelebten Betreuungsmodellen und -anteilen Rechnung tragen, die Leistungsfähigkeit der Väter und Mütter im jeweiligen Einzelfall berücksichtigen und den Bedarfen der Kinder gerecht werden.[5]

Das strikte Festhalten an einer 50:50-Aufteilung der Kinderbetreuung im eigenen Haushalt für eine entsprechende Berücksichtigung beim Kindergeld und Barunterhalt hingegen ist lebensfremd und nicht nachvollziehbar. Auch wenn eine paritätische Aufgabenteilung wünschenswert wäre, so muss den realen Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Anderenfalls steht eine starre Regelung sowohl dem gleichstellungspolitischen Ziel der partnerschaftlichen Aufgabenteilung in der umfassenden Versorgung der gemeinsamen Kinder als auch dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und der je individuell existenzsichernden Erwerbstätigkeit entgegen. Zudem wird so die gewünschte Stärkung der nachehelichen Eigenverantwortung konterkariert, die mit der 2008 in Kraft getretenen Änderung des Unterhaltsrechts normiert wurde.

Die Befähigung zur gemeinsamen Sorge durch **gestärkte außergerichtliche Angebote von Beratung und Mediation bei Meinungsverschiedenheiten (§ 1628 BGB)** geht in die richtige Richtung, um einerseits die Gerichte zu entlasten und um andererseits – und vor allem – die elterliche Kommunikationskompetenz untereinander im Interesse der Kinder zu befördern. Die Stärkung der außergerichtlichen Unterstützung in Meinungsverschiedenheiten, die auch in **§ 1671 BGB** einbezogen werden soll, ist ein sinnvoller Schritt, um Eltern dazu zu befähigen, auch nach einer Trennung und Scheidung ihre jeweilige Verantwortung für das Kind bzw. die Kinder zu übernehmen und verbindliche Absprachen zu treffen. Es ist zu begrüßen, dass Gerichte damit nicht „vorschnell" gegen eine Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterliche Sorge (also für eine Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern) entscheiden müssen, sondern nur noch dann, wenn sich ein Konflikt zwischen den Eltern partout nicht auf anderem Wege lösen lässt.

Die **Stärkung „verfestigter Lebensgemeinschaften" (§ 1682 BGB)** im Sinne einer kindeswohlorientierten Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften begrüßen wir uneingeschränkt. Die Lebenswirklichkeiten und Familienkonstellationen sind vielfältiger als bislang gesetzlich abgebildet. Neben den als leibliche und/ oder rechtliche Väter und Mütter in unterschiedlichen Beziehungskonstellationen eingetragenen Eltern übernehmen weitere Personen dauerhafte

[5] Vgl. hierzu auch das im Juni 2019 verabschiedete Positionspapier des BUNDESFORUM MÄNNER „Gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung neu regeln: Männer- und väterpolitische Perspektiven"; verfügbar unter: https://bundesforum-maenner.de/positionen/ zuletzt 05.10.2020]

und verlässliche Verantwortung für (ihre) Kinder.
Vor diesem Hintergrund halten wir auch die Möglichkeit, dass mehr als zwei Personen die elterliche Sorge zugestanden wird, für bedenkenswert. Eine solche „Erweiterung" des Sorgerechts würde den Kindesinteressen gerecht und den in der Verfassung normierten Elternrechten auch von nichtehelichen Vätern entsprechen – insbesondere im Kontext von Zwei-Mütter-Familien und anderen Regenbogen-Konstellationen. Dadurch könnten die Potenziale für eine gemeinsame und rechtlich verbindliche Sorge für unterschiedliche Lebens- und Familienformen insgesamt gestärkt werden.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen im **Abstammungsrecht** teilt das *BUNDESFORUM MÄNNER* die im Referentenentwurf geäußerte Einschätzung, dass eine Erleichterung der elterlichen – auch rechtlich abgesicherten – Verantwortungsübernahme auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften dringend geboten ist. Nicht einverstanden ist das *BUNDESFORUM MÄNNER* allerdings mit den vorgeschlagenen Lösungen. Die Stärkung der Rechtsposition einer Mit-Mutter, wie es im Bericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht des BMJV noch hieß[6], darf nicht zu einer regelrechten „Dekonstruktion" oder Unsichtbarmachung von Vätern führen.

Für Kinder, die in queere Konstellationen mit zwei lesbischen Müttern hineingeboren werden, bedeutet dies dem Entwurf entsprechend, dass die als „Samenspender" beteiligten Männer vollständig unsichtbar gemacht würden. Allein durch eine spätere Klärung der Abstammung nach **§ 1598a** kann das Kind nachträglich („nach Vollendung des 16. Lebensjahres") in Erfahrung bringen, wer sein genetischer Vater ist – dazu müsste es allerdings eine Idee haben, wer das gewesen sein könnte („der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt"). Das kann nicht im Interesse des Kindes sein und ist auch nicht im Interesse der (oft schwulen) Väter, die in Regenbogenfamilien als Spender ihren Samen zur Verfügung gestellt haben – sei es in einem klinischen Rahmen oder auch in privater Form („Bechermethode"). Tatsache ist, dass viele dieser Männer Verantwortung für ihre Kinder übernehmen möchten – ohne dass sie die Beziehung der lesbischen Mütter dadurch in Frage stellen wollten.

Als *BUNDESFORUM MÄNNER* gehen wir davon aus, dass im weiteren Gesetzgebungsprozess noch Änderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus halten wir eine grundsätzliche gesellschaftliche Debatte zu den familien- und abstammungsrechtlichen Fragen auf dem Weg zu einem modernen Familienrecht für dringend erforderlich.

[6] Siehe dazu: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/031319_Reform_Abstamungsrecht.html [zuletzt 05.10.2020]